

**Studien- und Prüfungsordnung
für das
weiterbildende Studienprogramm
Abenteuer- und Erlebnispädagogik
am Fachbereich
Sozial- und Gesundheitswesen
der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 17.02.2010**

Auf der Grundlage der §§ 16, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), *zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706)*, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mindestteilnehmerzahl
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Abschluss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studiendauer, Studienbeginn
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Individuelle Studienpläne

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Praktische Studiensemester
- § 17 Studienanteile im Ausland
- § 18 Prüfungsvorleistungen
- § 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen
- § 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zusatzprüfungen

III. Zertifikats-Abschluss

- § 27 Anmeldung zur Abschluss-Arbeit
- § 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Abschluss-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Abschluss-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Abschluss-Arbeit und des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Abschluss-Prüfung
- § 32 Zertifikat, Zeugnis und Bescheinigungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 36 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des weiterbildenden Studienprogramms Abenteuer- und Erlebnispädagogik am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Das weiterbildende Studienprogramm ist im Präsenzstudium als Teilzeitstudium eingerichtet.

(3) Das Studienprogramm ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird im Rahmen der Satzung zur Erhebung von Gebühren festgelegt.

(4) Die organisatorische Durchführung des weiterbildenden Studienprogramms übernimmt das PARITÄTISCHE Bildungswerk Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Näheres ist im Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und dem PARITÄTISCHEN Bildungswerk vereinbart.

§ 2 Mindestteilnehmerzahl

Die Durchführung des weiterbildenden Studienprogramms steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 8 zum Zeitpunkt des Studienbeginns.

§ 3 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, berufliche Fachkenntnisse zu vertiefen und die Fähigkeit zu erwerben, selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung praxisorientierter Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Erlebnis- und Abenteuerpädagogik vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den Bereichen Planung, prozessorientierte Durchführung und Begleitung bildungs- und themenbezogener Bewährungssituationen, Team/Gruppenbildungsprozesse, Organisationsentwicklung und Projektmanagement Kompetenz erhalten.

§ 4 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) das Zertifikat

„**Geprüfter Abenteuer- /Erlebnispädagoge**“
oder

„**Geprüfte Abenteuer- /Erlebnispädagogin**“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen

1. eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) **oder** eine mindestens 3jährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen Bereich vorweisen und

2. eine mindestens 2jährige Berufstätigkeit im sozialen Bereich nachweisen.

§ 6 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 19 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 30 Credits erworben werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Abschluss-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 8 Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 9 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen

Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studienprogrammleiter/Studienfachberater oder der Studienprogrammleiterin/Studienfachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters beim PARITÄTISCHEN Bildungswerk zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer, beruflicher und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesen-erstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte berufspraktische und wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen berufspraktischen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 11 Studienfachberatung

Vom PARITÄTISCHEN Bildungswerk wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 12 Individuelle Studienpläne

Individuelle Studienpläne sind nicht möglich.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, von denen

3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

Ein weiteres beratendes Mitglied im Prüfungsausschuss, das durch den Fachbereichsrat bestätigt werden muss, wird von dem/n außerhochschulischen Kooperationspartner/n entsandt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist

den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Abschluss-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn diese in demselben Studienprogramm an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) erworben wurden.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienprogrammes zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 16 Praktische Studiensemester

(1) Das Studium enthält 80 h Praktikum zur Berufsfeldorientierung im 2. Semester und 35 h Projektarbeit im 3. Semester.

(2) Das 80stündige Praktikum muss in einer nachweisbar mit abenteuer- und erlebnispädagogischen Methoden arbeitenden Organisation absolviert werden. Die Anmeldung ist 4 Wochen vor Beginn des Praktikums formlos beim PARITÄTISCHEN Bildungswerk einzureichen. Das PARITÄTISCHE Bildungswerk und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) genehmigen die Praktikumsstelle.

Eine Tätigkeitsbeschreibung sowie die angewandten Methoden sind in einem max. 5seitigen Praktikumsbericht darzustellen. Für

den erfolgreichen Abschluss werden 4 Credits vergeben.

(3) Als Projektarbeit ist ein mindestens 3tägiges abenteuer- und erlebnispädagogisches Projekt durch den oder die Studierende zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Für das Projekt ist ein geeigneter Kooperationspartner der nachweisbar mit abenteuer- und erlebnispädagogischen Methoden arbeitet, auszuwählen. Die Anmeldung für das Projekt ist 6 Wochen vor Projektbeginn beim PARITÄTISCHEN Bildungswerk einzureichen. Das PARITÄTISCHE Bildungswerk genehmigt den Projekt-Kooperationspartner. Die Durchführung des Projekts wird durch die Kursleitung begleitet.

Zum Projekt ist eine schriftliche Abschlussarbeit von 10 bis max. 15 Seiten, die angewandte Methoden, Bildungsziele, Projektverläufe und eine kritische Reflexion beinhaltet, anzufertigen. Außerdem ist eine Präsentation von max. 10 min. Dauer zum Projekt vorzubereiten.

Projektarbeit und Präsentation sind die Grundlage für das abschließende Kolloquium gemäß Modul Nr. 9.

Näheres regeln die §§ 27 bis 30.

§ 17

Studienanteile im Ausland

Studienanteile im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 18

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 19

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Referat (R) (Abs. 5)
5. Kolloquium (Ko) (Abs. 6)
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs.7)
7. Praktikumsbericht (PB) (Abs. 8)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit

den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 8 bis 10 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 8 Wochen bearbeitet werden kann.

(6) Das Kolloquium umfasst eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der eigenständigen Projektarbeit unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Kolloquium beginnt mit einer Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse dieser Auseinandersetzung im mündlichen Vortrag mit einer Dauer von max.10 Minuten unter Verwendung geeigneter Präsentationstechniken. Daran anschließend erfolgt eine Diskussion über Inhalt und Vorgehen. Dem Kolloquium sitzen min. zwei Prüferinnen oder Prüfer bei. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.

(7) Eine experimentelle Arbeit im Rahmen dieses Studienprogramms umfasst die selbständige Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer abenteuer-/erlebnispädagogischen Aktion. Dazu gehören insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung
- die Planung und die Durchführung
- die mündliche Darstellung der Zielstellung, Methodenauswahl, Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse der Aktion sowie deren kritische Würdigung.

Die Aufgabe für die Experimentelle Arbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 2 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung der Aktion Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(8) Ein Praktikumsbericht ist eine Tätigkeitsbeschreibung zum Praktikum, wo die angewandten Methoden auf 5-10 Seiten reflektiert und dargestellt werden müssen. Die Erstellung des Praktikumsberichtes erfolgt bis 4 Wochen nach Abschluss des Praktikums.

(9) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(10) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen und anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 20

Nachteilsausgleich/Schutzfristen

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 21

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienprogrammes, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 22

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer die Teilnahmegebühr für das weiterbildende Studienprogramm entrichtet hat und an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt in ortsüblicher

Weise erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut erfolgen.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 14 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 1 Prüfungsleistung während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studienprogramm an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 26 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Zertifikats-Abschluss

§ 27 Anmeldung zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Abschluss-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im weiterbildenden Studienprogramm Abenteuer- und Erlebnispädagogik immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 21 Credits aus den Modulprüfungen der Abschluss-Prüfung erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Abschluss-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Abschluss-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Abschluss-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig und praxisorientiert zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschluss-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Abschluss-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 3. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abschluss-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Abschluss-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Gutachten- und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Abschluss-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein.

(5) Die Abschluss-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit beträgt 10 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal *um 9 Wochen*. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschluss-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Abschluss-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim PARITÄTISCHEN Bildungswerk Sachsen-Anhalt einzureichen,

der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Abschluss-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Abschluss-Arbeit, dem zugrundeliegenden Projekt und dem Kolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 29

Kolloquium zur Abschluss-Arbeit

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen praxisorientierten Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen der Modulprüfungen der Abschluss-Prüfung und dass die Abschluss-Arbeit von beiden Prüfenden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Abschluss-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 23 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im übrigen gelten die §§ 21 und 28 Abs. 10 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Abschluss-Arbeit und des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Abschluss-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Abschluss-Arbeit kann, wenn es mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Abschluss-Prüfung

(1) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(2) Die Abschluss-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 32

Zertifikat, Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Abschluss-Prüfung sind unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des letzten Moduls, ein Zertifikat und ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zertifikat trägt das Logo der Hochschule sowie das Logo des PARITÄTISCHEN Bildungswerkes wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der Leiterin oder dem Leiter des Studienprogrammes unterzeichnet sowie mit dem Stempel des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) versehen.

(4) Das Zeugnis trägt ebenfalls das Logo der Hochschule sowie das Logo des PARITÄTISCHEN Bildungswerkes und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Stempel des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu versehen.

(5) Studierende, die an den Modulen teilgenommen haben, aber keine Prüfungsleistung erbracht oder diese nicht oder nur teilweise erfolgreich absolviert haben, erhalten nach Beendigung des weiterbildenden Studienprogrammes kein Zertifikat, sondern eine Teilnahmebescheinigung. In dieser sind die Module und die Credits aufgeführt, an denen die oder der Studierende erfolgreich teilgenommen hat. Für die Teilnahme an Modulen ohne erfolgreiche Absolvierung einer Prüfungsleistung werden nur die Module aufgeführt und keine Credits vergeben. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Ist die Abschluss-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschluss-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie das Studienprogramm, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Bewertung und die Anzahl der erworbenen Credits enthält. Im Falle des Absatzes 6 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 6 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36
**Entscheidungen,
Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 37
**Hochschulöffentliche
Bekanntmachungen des
Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen vom 17.02.2010 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 14.04.2010.

Der Rektor

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
PS = Präsenzstunden
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
LP = Laborpraktika
P = Projekte
Exk = Exkursionen

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
E = Entwurf
EA = Experimentelle Arbeit
WP = Wissenschaftliches Projekt
R = Referat
PB = Praktikumsbericht

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester					2. Semester					3. Semester					Σ (1. – 3. S.)	
		A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	SWS	C
1.	Einführung in Grundbegriffe, Themen & Fragestellungen der Erlebnispädagogik	S	2		R	3											2	3
2.	Theoretische & praktische Auseinandersetzung mit Veränderungsprozessen in Umwelt und Gesellschaft	S, Ü	2		R	3											2	3
3.	Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Grenzerfahrungen, Lernräumen und –prozessen	S, Ü	2		M	3											2	3
4.	Abenteuer- und erlebnispädagogische Handlungsansätze in der Stadt & der Natur						S, Ü, ExK	4		EA	5						4	5
5.	Reflexions- und Transferprozesse brauchen Räume & Zeiten..						S, Ü, ExK	2		M	3						2	3
6.	Orientierung im Berufsfeld (Praktikum mit nachfolgender Erstellung eines Praktikumsberichts)						LP	1		H	4						1	4
7.	Einführung in Projektentwicklung und –organisation											S	2		M	3	2	3
8.	Anwendung anhand eines eigenen erlebnispäd. Projekts mit Lehrprobe und begl. Coaching											P	2		H, Ko	3	2	3
9.	Abschluss mit Projektpräsentation und Kolloquium											S, Ü	2		Ko	3	2	3
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule		6			9		7			12		6			9	19	30